

**Feststellung der 1. Änderung
der Verbandsordnung
des Kindertagesstätten-Zweckverbandes
Hunsrück-Mittelrhein
gemäß § 6 Absatz 2 des Landesgesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)**

Die 1. Änderung der Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Hunsrück-Mittelrhein wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.11.2025 hiermit gemäß § 6 Absatz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis festgestellt.

55469 Simmern, 01.12.2025

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

SG 31.1, Az.: 866/20 Nr. 808



U. Boch

(Volker Boch)

Landrat

Erste Änderung der Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Hunsrück-Mittelrhein vom 01.12.2025

Die Verbandsversammlung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Hunsrück-Mittelrhein hat nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinderäte der Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Perscheid und Wiebelsheim sowie der Ortsgemeinden Urbar und Niederburg die nachstehende Erste Änderung der Verbandsordnung beschlossen und deren Feststellung durch die Errichtungsbehörde beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) hat daraufhin aufgrund des § 6 Abs. 2 KomZG die folgende Erste Änderung der Verbandsordnung festgestellt:

Artikel 1 – Änderung der Verbandsordnung

1.) § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Niederburg, Perscheid, Urbar und Wiebelsheim.

2.) § 6 wird um nachfolgenden Absatz 3 ergänzt:

§ 6 Aufteilung des Eigenkapitals und Deckung des Finanzbedarfs

- (3) Die Mitglieder, die Eigentümer einer Liegenschaft zum Betrieb einer Kindertagesstätte sind, stellen dem Zweckverband das Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätte gegen Erstattung der für die Nutzung der Liegenschaft anfallenden Kosten zur Verfügung. Die Einzelheiten regeln zwischen den Eigentümern und dem Zweckverband abzuschließende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarungen.

Artikel 2 – Inkrafttreten der Änderung

Die Erste Änderung der Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Hunsrück-Mittelrhein tritt am 01.01.2026 in Kraft.